

## Änderung der Maschinenrichtlinie?

### Inhalt

- [Änderung der Maschinenrichtlinie?](#)
- [EG- oder EU-Konformitätserklärung?](#)
- [Risikobeurteilung als zentrales Element des NLF](#)
- [Sicherheitsbauteil und/oder unvollständige Maschine?](#)
- [Urteil OLG Düsseldorf zu Werbung mit "CE"](#)
- [Änderung der Gasgeräte richtlinie 2009/142/EG](#)
- [Auswirkungen des Einbaus nicht autorisierter Ersatzteile auf Gewährleistung und Garantie](#)
- [MBT Veranstaltungshinweise](#)

Das MBT Konferenzteam hat wieder einige „CE-Informationen“ für Sie zusammengestellt.

---

## Änderung der Maschinenrichtlinie?

Mit der bevorstehenden "Scharfschaltung" der sog. NLF-Richtlinien in den nächsten Wochen werden die Fragen nach einer Anpassung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an den NLF lauter. Da Maschinen in der Regel nicht nur unter die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG fallen, ist das derzeitige "Auseinanderlaufen" der Vorschriften für den Hersteller nicht glücklich:

- Handelskette mit eingeschlossen oder nicht?
- EG- oder EU-Konformitätserklärung? (s.u.)
- Kennzeichnung der Maschine mit dem Namen des Importeurs?
- Aufbewahrung der technischen Unterlagen in der EU oder doch beim Hersteller im EU-Ausland?
- ...

Die EU-Kommission hat auf der Sitzung des EU-Maschinenausschuss am 25. November 2015 dazu folgendes berichtet:

- Die Studie über die Evaluation der Maschinenrichtlinie für den Zeitraum 2010 bis 2014 soll im Januar 2016 starten.
- Die Studie wird einen Zeitraum von 17 Monaten einnehmen und somit bis Mitte 2017 dauern.
- Die Studie wird von einem externen Auftragnehmer durchgeführt.
- Die Studie kann als ein allererster Schritt zur Änderung der Maschinenrichtlinie angesehen werden.

- Die EU-Kommission wird regelmäßig über die Studie berichten.

Alles in allem ist also keine Anpassung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an den [EG-Beschluss 768/2008/EG "Gemeinsamer Rechtsrahmen für Binnenmarktrichtlinien"](#) in absehbarer Zeit in Sicht.

---

## EG- oder EU-Konformitätserklärung?

Mit Datum vom 20. April 2016 müssen diverse neue Richtlinien mit Relevanz für den Maschinenbau vom Hersteller beachtet werden, z.B.:

- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU
- EMV-Richtlinie 2014/30/EU

Diese Richtlinien verlangen die Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung. Nicht geändert wird die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die damit weiterhin die Ausstellung einer EG-Konformitätserklärung verlangt.

Nach dem EG-Beschluss 768/2008/EG "Gemeinsamer Rechtsrahmen für Binnenmarktrichtlinien", der Basis für die o.a. neuen Richtlinien ist, soll für ein Produkt eine gemeinsame EU-Konformitätserklärung ausgestellt werden. Dies scheint für Maschinen, die unter die EMV- und/oder die ATEX-Richtlinie fallen, auf Grund der derzeitigen unterschiedlichen Bezeichnung nur auf den ersten Blick schwierig.

Siehe hierzu:

[EG- oder EU-Konformitätserklärung](#)

---

## Risikobeurteilung als zentrales Element des NLF

Mit der Umsetzung des [EG-Beschlusses 768/2008/EG "Gemeinsamer Rechtsrahmen für Binnenmarktrichtlinien"](#) hat das Instrument der [Risikobeurteilung](#) als zentrales Element des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes Eingang gefunden in zahlreiche [EU-Binnenmarktvorschriften](#). Diesen neuen europäischen Vorschriften gemeinsam ist, dass vom Hersteller verlangt wird:

- eine Risikobeurteilung durchzuführen,
- die Risikobeurteilung zu dokumentieren  
und
- die Risikobeurteilung auf deren Verlangen den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

In keiner dieser neuen Vorschriften, die beginnend ab Mitte April 2016 für den Hersteller verbindlich werden, wird aber ausgeführt, wie der Hersteller diese Risikobeurteilung konkret durchführen soll.

Das Rad muss hier aber nicht neu erfunden werden. Die scheinbare Lücke kann die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gut füllen. Diese seit vielen Jahren etablierte und

bewährte europäische Binnenmarktvorschrift kennt das Instrument der Risikobeurteilung schon lange. Die Vorgehensweise bei der Risikobeurteilung wird für den Hersteller in den [Allgemeinen Grundsätzen des Anhang I](#) auch verständlich beschrieben. Mit der EN ISO 12100 "Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze - Risikobeurteilung und Risikominderung" steht dazu eine europäisch harmonisierte Norm zur Verfügung, die auf Basis der Anforderungen der Maschinenrichtlinie, die Vorgehensweise bei einer Risikobeurteilung weiter vertieft. Da die Maschinenrichtlinie das Verfahren der Risikobeurteilung zwar mit Bezug auf Maschinen aber letztendlich "allgemeingültig" beschreibt und dieses Verfahren sich bewährt hat, drängt es sich nahezu auf, dieses bewährte Verfahren auch auf andere Produktbereiche zu übertragen.

Die **kostenlose** Excel-basierten Software der MBT, das **MBT-RAT** (Risk-Assessment-Tool), setzt dieses Verfahren praxisgerecht für den Hersteller um. Damit steht dem Hersteller ein Instrument zur praktischen Durchführung der Risikobeurteilung zur Verfügung, das ohne große Probleme nicht nur für Maschinen und Anlagen, sondern auch für andere Produkte angewendet werden kann. Siehe hierzu:

### [MBT-RAT](#) [Risk-Assessment-Tool](#)

Ein Vorteil dieser "Anleihe" bei der Maschinenrichtlinie ist, dass die Maschinenrichtlinie in ihrem [Anhang I](#) grundsätzlich alle Gefährdungen erfasst, so dass viele dieser Gefährdungen auch in anderen Produktbereichen zu finden sind, ja regelmäßig eine "Untermenge" der in Anhang I der Maschinenrichtlinie aufgeführten Gefährdungen darstellen. Die im MBT-RAT komplett abgebildete Liste der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (GSA) des Anhang I der Maschinenrichtlinie kann deshalb als Basis genommen und vom Konstrukteur einfach auf sein Produkt zugeschnitten und ggf. ergänzt / konkretisiert werden. Dies kann der Anwender einfach und vor allen Dingen selbst durchführen, da es sich bei dem MBT-RAT um eine Exceltabelle und nicht um eine starre Software handelt.

---

## **Sicherheitsbauteil und/oder unvollständige Maschine?**

Grundsätzlich können Sicherheitsbauteile auch die Definition für unvollständige Maschinen erfüllen. Siehe z.B. Anhang V, Nr. 6 "Systeme zur Beseitigung von Emissionen von Maschinen". Wie sind solche Produkte formal zu behandeln?

Lesen Sie hierzu die FAQ:

[Sicherheitsbauteil und/oder unvollständige Maschine?](#)

---

## **Urteil OLG Düsseldorf zu Werbung mit "CE"**

Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung auf einem Produkt bringt der Hersteller zum Ausdruck, dass er die Verantwortung für die Konformität dieses Produktes mit allen in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen und für deren Anbringung geltenden Anforderungen übernimmt, soweit diese Vorschriften eine CE-Kennzeichnung verlangen. Dabei handelt es sich aber nicht um ein

echtes "Prüfsiegel" wie z.B. das GS-Zeichen. Trotzdem wird immer wieder versucht, mit eben dieser zwingend vorgeschriebenen Kennzeichnung das Produkt in der Werbung als besonders qualitativ hochwertig darzustellen, weil es eben ein CE-Kennzeichen hat. Derartige Werbemaßnahmen begegnen nicht selten wettbewerbsrechtlichen Bedenken. In einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25.02.2016 (Az.: I-15 U 58/15) geht es wieder einmal um eine solche Werbeaussage. Was das Gericht zur Werbung mit dem CE-Kennzeichen, insbesondere in unmittelbarer Nähe zu echten Prüfsiegeln gesagt hat und welche Schlüsse daraus für Händler und Hersteller abzuleiten sind, finden Sie in dem nachfolgenden Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Becker von der Kanzlei CMS Hasche Sigle.

### [Werbung mit CE: Urteil OLG Düsseldorf vom 25.2.2016](#)

---

## **Änderung der Gasgeräte-Richtlinie 2009/142/EG**

Aus der Gasgeräte-Richtlinie 2009/142/EG wird im Kürze eine EU-Verordnung. Die Richtlinie wurde an den NLF, d.h. insbesondere den EG-Beschluss 768/2008/EG "*Gemeinsamer Rechtsrahmen für Binnenmarktrichtlinien*", angepasst und teilweise auch geändert. D.h. unter anderem, es werden alle Wirtschaftsakteure in der Handelskette erfasst. Dazu enthält die neue EU-Verordnung künftig auch eine Eigenherstellerregelung. Weiterhin ist der Hersteller künftig verpflichtet, eine Risikobeurteilung durchzuführen.

Der Anwendungsbereich allerdings ist bis auf kleine Änderungen gleich geblieben, so dass die Gasgeräte-VO weiterhin nicht für die "*Verwendung in industriellen Verfahren in Industriebetrieben*" greift. Verschiedene neue Definitionen sollen den Anwendungsbereich der EU-Verordnung besser verständlich machen.

Die neue EU-Verordnung soll nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren nach Veröffentlichung für die Wirtschaftsakteure greifen. Sie ist dann unmittelbar geltendes Recht. EU-Verordnungen müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

Zur der vom EU-Parlament verabschiedeten Fassung siehe:

[Verordnung \(EU\) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG](#)

---

## **Auswirkungen des Einbaus nicht autorisierter Ersatzteile auf Gewährleistung und Garantie**

Führt die Verwendung von vom Hersteller nicht genehmigter Ersatzteile zu einer Mitverursachung eines Sachmangels des Fahrzeugs, stellt sich für Automobilbauer und Kfz-Händler die Frage, welche Folgen das für die kaufrechtliche Gewährleistung hat. Daneben geben BGH-Entscheidungen zur AGB-Kontrolle von Garantiebedingungen Anlass, die Zulässigkeit von sog. Ersatzteilklauseln zu prüfen und den rechtsgestalterischen Spielraum hinsichtlich der Kontrollfähigkeit der Bestimmung sowie der Vermeidung einer Unwirksamkeit wegen unangemessener Benachteiligung auszuloten.

Den vollständigen Artikel, der von der Sache her auch für den Maschinenhersteller interessant sein dürfte und weitere Informationen zur RAW finden Sie unter:

**[Auswirkungen des Einbaus nicht autorisierter Ersatzteile auf Gewährleistung und Garantie](#)**

---

## **Seminar / Workshop "Risikobeurteilung"**

### **Nächster Termin:**

- 14. - 15. April 2016 im Hilton Hotel Bonn
- 16. - 17. Juni 2016 im Hilton Hotel Bonn

Der Hersteller von Maschinen und Anlagen muss nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Risikobeurteilung durchführen. Die Risikobeurteilung hat die Gefahrenanalyse der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG seit dem 29.12.2009 abgelöst. Bei der Risikobeurteilung muss der Hersteller die konkreten Vorgaben nach Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beachten. Er muss die

- Grenzen der Maschine bestimmen
- Gefährdungen ermitteln
- Risiken abschätzen
- Risiken bewerten
- Risikobeurteilung dokumentieren
- Anforderung aus Anhang I ermitteln
- Relevante Normen bestimmen und richtig anwenden
- Risikobeurteilung mit vollständiger Anwendung der Normen
- Anwendung des [kostenlosen MBT-RAT \(Risk Assessment Tool\)](#) in der Praxis

**[Ausführliche Informationen zum Seminar / Workshop Risikobeurteilung](#)**

---

## **NEU: Seminar "Gebrauchtmaschinen"**

**NEU - NEU - NEU**

### **Nächster Termin:**

- 3. - 4. Mai 2016 im Hilton Hotel Bonn

Der Handel mit Gebrauchtmaschinen und -anlagen ist in der EU nicht harmonisiert. Es gelten die einzelstaatlichen nationalen Anforderungen. In Deutschland regelt das Produktsicherheitsgesetz - ProdSG - das Bereitstellen auf dem Markt von Gebrauchtmaschinen. Hierunter ist auch das Verleihen und sogar das Verschenken zu subsumieren.

Der Arbeitgeber darf nach der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - gebrauchte Maschinen und Anlagen seinen Beschäftigten nur zur Verfügung stellen, wenn diese den geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Zeitpunkt ihres

Bereitstellens auf dem Markt entsprechen. Das gilt auch für den Maschinen- und Anlagenbestand!

Der Arbeitgeber muss Maschinen und Anlagen einer regelmäßigen Gefährdungsbeurteilung unterziehen. Hieraus können sich Nachrüstungsspflichten ergeben. Einen "Bestandschutz" gibt es nicht!

Baut der Arbeitgeber Maschinen und Anlagen um, muss er diese ggf. wie neue Arbeitsmittel behandeln. Stichwort hier ist die "wesentliche Veränderung".

Erfahren Sie in unserem Workshop, wie Sie mit Gebrauchtmaschinen in der täglichen Unternehmenspraxis umgehen müssen:

[Ausführliche Informationen zum Workshop Gebrauchtmaschinen](#)

---

## **Seminar / Workshop "Maschinenanlagen / Technische Anlagen"**

### **Nächster Termin:**

- 14. - 15. Juni 2016 im Hilton Hotel Bonn

### **Unsere Themen**

- Gesamtheit von Maschinen im Spiegel des nationalen und des Binnenmarktrechts:
  - Wo sind die Grenzen? Maschinenanlagen, verfahrenstechnische Anlagen, ...
  - Anlageninterpretationspapier Bund/Länder
  - Inverkehrbringen von Anlagen
  - Anlagenbauteile rechtskonform einkaufen
  - Was gehört in den Anlagenvertrag
  - Umbau von Anlagen
  - Wesentliche Veränderung von Maschinen und Anlagen
  - **Neu: Interpretationspapier Bund/Länder "Wesentliche Veränderung von Maschinen" 2015**
  - **Neu: Auswirkungen der neuen Betriebssicherheitsverordnung auf den Anlagenumbau**
  - Integration von Gebrauchtmaschinen

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit unseren Experten über Themen wie den "Anlagenbegriff" nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Integration von Gebrauchtmaschinen in neue oder vorhandene Anlagen, die Anwendung der Inverkehrbringenvorschriften auf technische Anlagen im Chemie- und Kraftwerkbereich oder auch die wesentliche Veränderung von Maschinen und Anlagen incl. aktueller Stand der EU-Interpretation (Blue Guide). Erfahren Sie auch, was in einen Anlagenvertrag hinsichtlich "CE" gehört.

[Ausführliche Informationen zum Seminar Maschinenanlagen / technische Anlagen](#)

---

## **Seminar / Workshop "EN ISO 13849-1 / SISTEMA"**

### **Nächster Termin:**

- 12. - 13. April 2016 im Hilton Hotel Bonn (Warteliste)
- 14. - 15. Juni 2016 im Hilton Hotel Bonn

Der Maschinenhersteller muss für die Maschinensteuerungen insbesondere die Vorgaben des Anhang I, Nr. 1.2. "Steuerungen und Befehlseinrichtungen" der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beachten. Die Anwendung einer harmonisierten Norm, wie für den Steuerungsbereich die EN ISO 13849-1, hilft ihm bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in die Praxis und löst die sog. Konformitätsvermutung aus.

Die kostenlose Software "SISTEMA" des IFA, die in 2016 als Version 2.0 vorliegen wird, hilft dem Steuerungsbauer beim praktischen Umgang mit der für den Maschinenbau aktuellen Steuerungsnorm. Unsere Referenten schulen ab 2016 die neue SISTEMA-Version 2.0.

### **Achtung:**

Die Vermutungswirkung der EN 954-1 ist schon seit Ende 2011 endgültig ausgelaufen.

[Ausführliche Informationen zum Seminar / Workshop EN ISO 13849-1 / SISTEMA](#)

---

## **Seminar / Workshop "Elektrische Sicherheit von Maschinen und Anlagen"**

### **Nächste Termine:**

- 16. - 17. Juni 2016 im Hilton Hotel Bonn

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG verlangt in Anhang I, Nr. 1.5.1., dass die Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie eingehalten werden müssen. Im Anhang I, Nr. 1.2. werden Anforderungen an das sichere Stillsetzen von Maschinen und Anlagen formuliert. Dabei spielt auch die richtige Betriebsart eine Rolle.

Unsere Themen im Seminar:

- Elektrotechnische Elemente an Schutzeinrichtungen
- Elektrische Sicherheit
- Stillsetzen von Maschinen und Anlagen
- Stillsetzen im Notfall
- Betriebsarten von Maschinen und Anlagen

[Workshop "Elektrische Sicherheit von Maschinen und Anlagen"](#)

---



# Maschinenbautage Köln 2016

Die traditionelle Konferenz rund um die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Veranstaltung ist seit langem die größte unabhängige Veranstaltung zum Binnenmarktrecht "Maschinen" im deutschsprachigen Raum. Die Konferenzen, die Workshops und die vielen Gespräche am Rande der Veranstaltung und nicht zuletzt die Fachausstellung bieten den Teilnehmerinnen / Teilnehmern viele Möglichkeiten sich über Entwicklungen im Binnenmarktrecht "Maschinen" und dessen praktische Anwendung aktuell zu halten.

## Termine:

- Maschinenrechtstag: 11. Oktober 2016
- Konferenz Maschinenrichtlinie: 12.-13. Oktober 2016
- Workshops: 14. Oktober 2016

[Maschinenbautage Köln 2016](#)

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch unserer Veranstaltung**

---

## Workshop "Maschinenbeschaffung"

### Nächster Termin:

- 14. Oktober 2016 im Maritim Hotel Köln  
im Rahmen der Maschinenbautage 2016
- **Neu:** Anforderungen der Maschinenrichtlinie inkl. Überblick zum Anwendungsbereich auf [maschinenrichtlinie.de](http://maschinenrichtlinie.de)
- **Neu:** Auswirkungen der neuen BetrSichV auf den Beschaffungsprozess:
  - Gefährdungsbeurteilung beginnt bereits mit dem Beschaffungsprozess
  - Herstellerangaben sind Basis für die Gefährdungsbeurteilung
  - CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
  - Nachweis "Aktuell CE-Konform" bringt ggf. Erleichterungen bei der Gefährdungsbeurteilung

Steigen Sie im Workshop ein in den CE-konformen Beschaffungsprozess. Diskutieren Sie mit unseren Experten, welche Anforderungen bei einer CE-konformen Maschinen- / Anlagenbeschaffung zu berücksichtigen sind. Sprechen Sie bereits im Workshop Ihre eigenen Erfahrungen an. Diskutieren Sie dabei mit unseren Experten, die über umfangreiche Erfahrungen aus Ihrer täglichen Praxis verfügen.

[Workshop Maschinenbeschaffung](#)

---



# **Workshop "China als Import- / Exportland des EU-Maschinenhandels"**

## **Nächster Termin:**

- 14. Oktober 2016 im Maritim Hotel Köln  
im Rahmen der Maschinenbautage 2016
- Anforderungen an den Import- / Export von Maschinen nach und von China.

[Workshop "China als Import- / Exportland des EU-Maschinenhandels"](#)

---

# **Seminar "Maschinenrichtlinie 2006/42/EG"**

## **Nächster Termin:**

- 12. - 13. April 2016 im Hilton Hotel Bonn
- 6. - 7. Dezember 2016 im Hilton Hotel Bonn

Steigen Sie ein in die zentrale europäische Binnenmarktvorschrift für Maschinen:  
Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Informieren Sie sich bei unseren Experten, welche Anforderungen der Maschinenrichtlinie Sie konkret betreffen und wie Sie die Richtlinie praxisnah umsetzen. Diskutieren Sie Ihre speziellen Fragen.

Behandelt werden von unseren Experten die Verantwortlichkeiten und die Anwendung der Maschinenrichtlinie vom Anwendungsbereich, den verschiedenen Erklärungen bis hin zur Risikobeurteilung und Dokumentation. Dabei wird auch das Thema der unvollständigen Maschinen ausführlich diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Haftung sowie die Vertragsanforderungen im Maschinenbau.

[Ausführliche Informationen zum Seminar Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#)

---

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Viele Informationen zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG finden Sie auch unter

[www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de)

## ***Ihr MBT-Team***

- Tel.: 02208/5001877
- Fax: 02208/5001878
- Mail: [info@maschinenbautage.eu](mailto:info@maschinenbautage.eu)

Sollten Sie keine Informationen mehr von uns erhalten wollen, können Sie sich auf unserer [Webseite](#) austragen.  
Oder schicken Sie uns einfach eine Mail mit dem Betreff "Newsletter abmelden" an unsere Adresse [info@maschinenbautage.eu](mailto:info@maschinenbautage.eu).